

## § 4

### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - der Jugendhilfeplanung und
  - der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen und den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.

- (2) Der Jugendhilfeausschuß nimmt nach Absatz 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Beschlußfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - b) Beschlußfassung über den Erlaß von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
  - c) Beschlußfassung über die Anerkennung juristischer Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe,
  - d) Beschlußfassung über den Abschluß von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe über die Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung sowie über die Erstattung der Kosten gem. § 13 Abs. 1 AG KJHG,
  - e) Beschlußfassung über die Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
  - f) Beschlußfassung über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten,
  - g) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
  - h) Verabschiedung des Kindertagesstättenbedarfsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.
- (3) Der Jugendhilfeausschuß ist vor der Beschlußfassung durch den Kreistag in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, anzuhören.

- (4) Zur Abstimmung von Maßnahmen der Jugendhilfe werden bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 2 AG KJHG gebildet. Über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuß.
- (5) An der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 AG KJHG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Das Nähere regelt der Jugendhilfeausschuß.